

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f3c8898b-bb65-32da-a3e4-2ce4c1f26f16>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 59 BVerfGG - Versetzung; Entlassung; Freispruch

- (1) Das Bundesverfassungsgericht erkennt auf eine der im [Artikel 98 Abs. 2 des Grundgesetzes](#) vorgesehenen Maßnahmen oder auf Freispruch.
- (2) Erkennt das Bundesverfassungsgericht auf Entlassung, so tritt der Amtsverlust mit der Verkündung des Urteils ein.
- (3) Wird auf Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand erkannt, so obliegt der Vollzug der für die Entlassung des Bundesrichters zuständigen Stelle.
- (4) Eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen ist dem Bundespräsidenten, dem Bundestag und der Bundesregierung zu übersenden.

